



VERKEHRSRECHT - MOTORRADFAHREN

FEHLENDE SCHUTZKLEIDUNG (TEIL II)

In unserem Newsletter 04/2015 berichteten wir, dass der Oberste Gerichtshof (OGH) in seiner Entscheidung vom 12.10.2015 (2 Ob 119/15m) erstmals in seiner Rechtsprechung die Obliegenheit zum Tragen geeigneter Schutzkleidung (beispielsweise ein mit Protektoren hinterlegtes Gore-Tex-Material oder eine Lederkombi) bei Motorradfahrern im Straßenverkehr bejaht hat. Zwar existiert nach wie vor keine gesetzliche Norm, die beim Motorradfahrern das Tragen von Schutzkleidung (abgesehen von der Pflicht zum Tragen eines Sturzhelms gemäß § 106 Abs. 7 Kraftfahrgesetz) vorschreibt, jedoch hat der OGH in seiner damaligen Entscheidung ausgesprochen, dass einem verunfallten Motorradfahrer bei fehlender Schutzkleidung ein Mitverschulden im Sinne des § 1304 ABGB an den Verletzungsfolgen des Verkehrsunfalls zur Last gelegt werden kann, auch wenn er den Verkehrsunfall an sich nicht verschuldet hat. Im damaligen Anlassfall ereignete sich der Verkehrsunfall allerdings auf einer Landstraße und hatte für die Urteilsfindung daher auch die bei Überlandfahrten zulässig erreichten bzw. erreichbaren hohen Geschwindigkeiten eine Rolle gespielt. Mit seinem aktuellen Urteil vom 27.2.2018 (2 Ob 44/17k) hat der OGH die Obliegenheit für Motorradfahrer, Schutzkleidung zu tragen, weiter konkretisiert und nunmehr ausdrücklich auch auf Fahrten im Ortsgebiet erweitert.

Auch im aktuellen Fall lag das Alleinverschulden am Unfall beim Unfallgegner, einem aus der Gegenrichtung mit einer Fahrtgeschwindigkeit von ca. 5 bis 10 km/h kommenden, abbiegenden Pkw-Lenker. Der Kläger erlitt durch den Sturz massive Verletzungen im Bereich des linken Unterschenkels, die bei Tragen geeigneter Motorradschutzkleidung weitaus milder ausgefallen wären. Er trug während seiner Unfallfahrt, die sich im Ortsgebiet bei eigener Fahrtgeschwindigkeit von ca. 55 bis 62 km/h zutrug, jedoch nur eine Jeanshose und Turnschuhe.

In der Geschwindigkeitsüberschreitung des Klägers sahen die Vorinstanzen kein Mitverschulden am Unfall selbst (Auslösungsverschulden), was vom OGH nicht beanstandet wurde. Im Einklang mit der Rechtsprechung zur Beweislastverteilung (RIS-Justiz RS0027310) sei zugunsten des Klägers von einer Geschwindigkeitsüberschreitung von bloß 5 km/h auszugehen, die angesichts der gravierenden Vorrangverletzung des beklagten Pkw-Fahrers als vernachlässigbar anzusehen sei. Das Erstgericht bejahte jedoch ein Mitverschulden des Klägers an den Unfallfolgen wegen der fehlenden Schutzkleidung, das Berufungsgericht verneinte es hingegen.

Der OGH hatte daher darüber zu entscheiden, ob die in seiner Entscheidung vom 12.10.2015 (2 Ob 119/15m) festgelegten Grundsätze auch auf den Motorradverkehr im Ortsgebiet anzuwenden sind, nachdem in einem Ortsgebiet allgemein – zumindest erlaubterweise – geringere Geschwindigkeiten erreicht und kürzere Fahrtstrecken zurückgelegt werden. Diesem Aspekt trat der OGH im Rahmen seiner Abwägung aber überzeugend entgegen und argumentierte, dass Motorräder aufgrund ihrer Motorleistung im Verhältnis zu ihrem Gewicht eine starke Beschleunigung erreichen können, die ja gerade im Ortsgebiet ein besonderes Risiko darstelle. Auch herrsche im Ortsgebiet tendenziell ein größeres und dichteres Verkehrsaufkommen und sei überdies zu bedenken, dass Motorräder bei geringeren Geschwindigkeiten und wegen ihres Gewichts instabiler seien und leicht kippen können. In diesem Sinne sprach der OGH aus, dass eine Obliegenheit zum Tragen von Schutzkleidung auch bei Motorradfahrten innerhalb von Ortschaften besteht und bejahte ein Mitverschulden des klagenden Motorradfahrers an seinen Verletzungsfolgen von 25 % bzw. eine entsprechende Kürzung seines Schmerzensgeldanspruchs.

Die Entscheidung des OGH ist nur konsequent, denn im Sinne der sogenannten "Schadensminderungspflicht" muss jeder dafür sorgen, dass Schäden so gering wie möglich gehalten werden. Mit der Ausweitung seiner Rechtsprechung hat der OGH allerdings (nach wie vor) keine Verpflichtung zum Tragen von Motorradschutzkleidung statuiert – hier wäre der Gesetzgeber gefordert.